

Bauamt  
25.06.2021  
Az.: 632.21

Bitte Befangenheitsvorschriften beachten

		Datum	Sichtvermerk
über	Bürgermeister Michael Maier		
und	Bauamtsleiter Frank Maier		

**Zur Behandlung in folgenden Gremien:**

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	12.07.2021	Vorberatung	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Harthausen	20.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	26.07.2021	Entscheidung	öffentlich

**Betrifft:**

**Bauvorhaben im Außenbereich  
hier: Neubau eines Rinderstalles mit Lager- und  
Maschinenbereich sowie einer überdachten Mistplatte**

**Beschlussvorschlag:**

Für den Neubau eines Rinderstalles mit Lager- und Maschinenbereich sowie einer überdachten Mistplatte auf Flurstück Nr. 1201, Gewann Feuerbühl, auf Gemarkung Harthausen, wird das Einvernehmen der Gemeinde vorbehaltlich der Privilegierung erteilt.

Evtl. Kosten für die Erschließung bzw. den Brandschutz sind durch die Bauantragsteller zu übernehmen. Hierbei sind im Fall einer erforderlichen Erschließung die Maßnahmen vorab mit dem Bauamt der Gemeinde abzusprechen und die entsprechenden Vorgaben zu beachten.

Henle

<b>Kosten/€</b>			
<b>Produkt</b>		<b>Sachkonto</b>	
<b>Haushaltsansatz lfd. Jahr</b>	€	<b>davon für o.g. Maßnahme</b>	€
<b>Mittel stehen zur Verfügung</b>			
<b>Deckungsvorschlag:</b>			

**Bauvorhaben** **im** **Außenbereich**  
**hier: Neubau eines Rinderstalles mit Lager- und Maschinenbereich sowie einer überdachten Mistplatte**

Auf dem Flurstück 1201 der Gemarkung Harthausen, im Gewann Feuerbühl, ist der Neubau eines Rinderstalles mit Lager- und Maschinenbereich sowie einer überdachten Mistplatte geplant. Das Flurstück Nr. 1201 befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Harthausen. Nach allgemeiner Auffassung gehören hierzu Flächen die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

Nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es, wie in Nr. 1 aufgeführt, einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Absatz 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben u.a.

- den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht,
- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Laut Hauptsatzung der Gemeinde Winterlingen ist der Gemeinderat bei Außenbereichsvorhaben für die Erteilung des Einvernehmens zuständig.

Das Gebäude soll je nach Statik auf Plattenfundamenten oder Einzelfundamenten errichtet werden. Geplant ist weiter eine Stahl-/Holzkonstruktion mit Holzverkleidung. Das Dach soll eine Dachneigung von 15° erhalten und mit Sandwichpaneelen eingedeckt werden. Das Gebäude hat eine Länge von 24,16 m, eine Breite von 20,16 m und eine Gesamthöhe von 7,59 m. Der Dachvorsprung beträgt ca. 0,30 m. Die Gesamtfläche beträgt 487 qm. Die überdachte Mistplatte soll 10,00 x 10,00 m groß werden. Auf die beiliegenden verkleinerten Pläne wird verwiesen. Die kompletten Unterlagen können beim Bauamt eingesehen werden bzw. liegen bei der Sitzung zur Einsichtnahme bereit.

Nach Angaben des Bauherrn wurde das Vorhaben nach Rücksprache mit dem Landwirtschaftsamt geplant.

Aus Sicht der Gemeinde liegen keine Gründe für die Versagung des Einvernehmens vor. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben unter der Voraussetzung der Privilegierung zu erteilen. Sofern Erschließungsarbeiten erforderlich

werden, sind diese im Vorfeld mit dem Bauamt der Gemeinde abzusprechen.  
Entsprechende Vorgaben sind hierbei zu beachten.

Henle

Grundriss Schnitt Ansichten 21.06.2021  
LP zeichnerischer Teil 21.06.2021  
Übersichtsplan Stall